

# Absenzenreglement

## Wirtschaftsschule KV Zürich

### 1. Geltungsbereich

- 1a) Das vorliegende Absenzenreglement gilt für den Unterricht in allen EFZ-Bildungsgängen, der BM1 sowie für den Freifach- und Stützunterricht. Es ergänzt das Disziplinarreglement Berufsbildung vom 5. März 2015 und konkretisiert die Umsetzung an der Wirtschaftsschule KV Zürich.
- 1b) Für die Bildungsgänge BM2 und KV2 sowie für die Repetitionskurse gelten besondere Regelungen.

### 2. Grundsätze Abwesenheiten

- 2a) Es ist im Interesse der Lernenden, der Lehrbetriebe und der Schule, dass die Lernenden am Unterricht teilnehmen.
- 2b) Der Unterricht an der Berufsschule ist bezahlte Arbeitszeit, die vom Lehrbetrieb vergütet wird. Grundsätzlich sind Absenzen Angelegenheit der Lehrvertragsparteien. Von den Lernenden wird erwartet, dass an keinem Lernort grundlos gefehlt wird.

### 3. Absenzen / Verspätungen Normalfall

- 3a) Die unterrichtenden Lehrpersonen erfassen Absenzen und Verspätungen der Lernenden am Tag des Unterrichts im Absenzttool Moodle.
- 3b) Die Berufsbildenden werden nach dem Schultag per automatisiertem E-Mail über die erfassten Absenzen und Verspätungen ihrer Lernenden informiert.
- 3c) Die Lernenden kontrollieren ihre Absenzen auf Moodle regelmässig und melden der Lehrperson allfällige fehlerhafte Einträge innerhalb von 14 Tagen nach dem betroffenen Schultag. Ohne Meldung innerhalb dieser Frist gelten die Einträge als akzeptiert.
- 3d) Die Berufsbildenden klären die Absenzen mit ihren Lernenden und ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen.
- 3e) Am Lernort Berufsschule werden für Absenzen keine Entschuldigungen verlangt. Ausnahmen davon können selektives Fehlen beziehungsweise Prüfungsabsenzen darstellen (siehe Punkt 4).
- 3f) Die Lehrpersonen kontaktieren bei häufigen Absenzen / Verspätungen die Berufsbildenden.

### 4. Selektives Fehlen / Prüfungsabsenzen

Als selektives Fehlen gilt, wenn der / die Lernende an einem Unterrichtstag nur einzelne Lektionen verpasst. Als Prüfungsabsenzen gelten Absenzen, die mit einer Notenarbeit wie Prüfung, Vortrag oder Ähnlichem zusammenfallen, unabhängig davon, ob man einzelne Lektionen oder den ganzen Schultag fehlt.

- 4a) Bei selektivem Fehlen oder Prüfungsabsenzen kann die Lehrperson eine Entschuldigung verlangen, ausser es liegt ein akzeptiertes Dispensationsgesuch vor (siehe Kapitel 5).
- 4b) Über die Form der Entschuldigung entscheidet die Lehrperson und informiert die Lernenden vorgängig darüber.
  - Ein Arztzeugnis im Original darf verlangt werden.
  - Eine Entschuldigung hat in der Regel innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- 4c) Es werden nur Absenzen entschuldigt, welche die Anforderungen gemäss DR BB §§ 4-8 erfüllen. Die Entschuldigungskompetenz liegt bei der Lehrperson.

- 4d) Nicht entschuldigte selektive Absenzen oder Prüfungsabsenzen haben in der Regel eine schriftliche Ermahnung zur Folge. Weitere Ermahnungen können gebührenpflichtige schriftliche Verweise zur Folge haben.

### 5. Planbare / voraussehbare Absenzen

- 5a) Planbare bzw. voraussehbare Absenzen sind in Form eines Dispensationsgesuches mindestens 14 Tage im Voraus via Webportal «Mein KV Zürich» einzureichen. Absender des Gesuchs ist der / die zuständige Berufsbildner:in.
- 5b) Die Schule entscheidet darüber, ob eine Dispensation gewährt wird oder nicht. Da der Lehrbetrieb durch Einreichen des Gesuches dieses unterstützt, werden diese in der Regel akzeptiert. Ausnahme: Dispensationsgesuche für Absenzen während Sondergefässen (Sonderwochen, KVibes-Wochen, Projektwochen, o. ä.) werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- 5c) Bewilligte, planbare Absenzen werden durch das Sekretariat im Absenzttool Moodle eingetragen.
- 5d) Abwesenheiten trotz abgelehnten Dispensationsgesuchs können disziplinarische Massnahmen gemäss DR BB § 12 nach sich ziehen.
- 5e) Für den Sportunterricht gelten besondere Bestimmungen.

### 6. Unvorhersehbare, längere Absenzen

Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen ab zwei Schulwochen sind dem zuständigen Sekretariat zu melden. Ein Arztzeugnis ist beizulegen.

### 7. Sportunterricht

- 7a) Die Lernenden erscheinen in Sportausrüstung im Sportunterricht. Vergessenes kann teilweise gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Fehlende Ausrüstung ist kein Grund für eine Absenz.
- 7b) Wer in der Lage ist, die Schule zu besuchen, ist auch im Sport- und Schwimmunterricht anwesend. Wenn Lernende
  - aufgrund von Unwohlsein, körperlichen Beschwerden oder einer Verletzung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können; oder
  - über eine ärztlich bescheinigte Sport- oder Schwimmdispensation von höchstens drei Wochen Geltungsdauer verfügen (diese muss der Sportlehrperson im Sportunterricht persönlich übergeben werden),
 entscheidet die Sportlehrperson nach Anhörung der Lernenden über ein Alternativprogramm. Zuwiderhandlungen gelten als selektive Absenz und können zu einer Ermahnung führen.
- 7c) Verpasste Schwimmlektionen sind in den Folgewochen während der regulären Sportlektionen nachzuholen, ausser es liegt eine ärztlich bestätigte Schwimmdispensation vor.
- 7d) Spitzensport- und ärztlich bescheinigte Sportdispensationen mit Geltungsdauer von mindestens 4 Wochen werden durch die/den Berufsbildner:in via Portal «Mein KV Zürich» eingereicht. Diese gelten längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres. In diesen Fällen sind Lernende von der Anwesenheit im Sportunterricht befreit.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Zürich, 19. Juni 2025, Die Schulleitung